Gemeinde Althengstett

Vereinsförderung Althengstett
Richtlinien (Juni 2018)

Beschluss des Gemeinderats am 27.06.2018

020.06, 300.01, 550.23

1. Grundsätzliches

Vereinsförderung ist für Vereine vorgesehen, die gemeinnützig sind und eine soziale Funktion für die Gemeinde Althengstett erfüllen. Auf besondere Weise soll der Kinder- und Jugendbereich gefördert werden. Die empfangenen Vereinszuschüsse sollen zweckbestimmt, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, eingesetzt werden. Die Vereine sind selbst verantwortlich für die Beantragung der Zuschüsse.

Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Vereine müssen ihren Sitz und Haupttätigkeit in der Gemeinde Althengstett haben oder organisatorisch und finanziell eigenständige Abteilungen eines übergeordneten Vereins sein. Die Verwaltung entscheidet im Einzelfall, ob die soziale Funktion in ausreichender Weise für eine Förderung nachgewiesen werden kann. Dies wird bei kulturellen und sportlichen Vereinen ohne weiteren Nachweis angenommen. Für Gruppen mit weltanschaulicher Prägung (Kirchen, Parteien usw.) ist im Allgemeinen keine kommunale Förderung vorgesehen. Die Förderung gilt für Stammvereine, nicht für Spielgemeinschaften oder Vereine, die Gruppierungen aus mehreren Vereinen zusammenfassen. Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im Vordergrund stehen sowie Fördervereine, deren Aufgabe in der Förderung eines Hauptvereins besteht.
Die Mitarbeit der Vereine mit Kinder- und Jugendangeboten bei den Präventionsprogrammen des Kreises bzw. der übergeordneten Verbände ist Voraussetzung für eine Förderung.

Vereine die nicht unmittelbar unter die genannten Förderkriterien fallen, können mit einem Grundbetrag (im Allgemeinen 200 €) gefördert werden.

2. Direkte finanzielle Förderung pro Jahr für Vereinsaktivitäten

1. 10 € pro Mitglied, unabhängig vom Alter und Wohnort. Es zählt die Spartenmitgliedschaft (bei kostenpflichtigen Sparten, bei Sportvereinen die B-Meldung). Der Mitgliedsbeitrag muss mindestens so hoch wie die Gemeindeförderung sein.
2. Jugendförderung: zusätzlich 40 € pro Mitglied unter 18 Jahren. Voraussetzung: Wohnort in der Gemeinde und eine regelmäßige, in der Regel wöchentliche Übungsteilnahme für Kinder/Jugendliche.
3. 300 € pro Übungsleiter mit Lizenz (Sport: A-C); 50% (150 €) pro Übungsleiter mit D-Lizenz. Für Dirigenten, Musiklehrer usw. werden analoge Ausbildungsnachweise anerkannt.
4. 30 € pro Wettkampfmannschaft und Heimspiel in der Halle (unabhängig vom Alter)
5. 80 € pro Hallenturnier (bis 4 Std.), jede weitere Stunde 20 € bis maximal 8 Stunden gesamt.
6. 4000 € pro großem Sportplatz, kleinere Plätze werden anteilig angerechnet.
7. 200 € pro Tennisplatz.
8. Pro großem Sportplatz werden bis zu 1500 m³/a Wasserkosten ersetzt (bei kleineren Plätzen anteilig), pro Tennisplatz bis zu 200 m³/a.
9. 200 € pro öffentlicher Darbietung (kulturelle Vereine) mit eigenen Kräften und mit mind. 1 Std. Dauer; max. 3mal pro Jahr und Verein.
10. 50 € pro öffentlicher Veranstaltung im kleineren Rahmen mit eigenen Kräften (Vorträge, Kammerkonzerte). Die Förderung ist auf maximal 6 Veranstaltungen pro Verein und Jahr beschränkt.

Anträge sind für das laufende Jahr zu stellen. Meldungsrelevant sind die Meldungen an die übergeordneten Verbände, wie sie Sportvereine zum 31.1. abgeben.

3. Investitionsförderung

Vereine mit eigenen Vereinsanlagen erhalten bei Investitionen eine Regelförderung von 30% der Kosten, wenn eine entsprechende Fördermöglichkeit durch die übergeordneten Verbände anerkannt ist. Die Bagatellgrenze liegt bei 1000 € Fördersumme. Bei einer gemeinschaftlichen Investition von Vereinen kann die Gemeindeförderung höher als 30% Förderung liegen.
Der Zuschussantrag für Investitionsförderung ist im Voraus zu stellen. Bei Antragstellung im laufenden Haushaltsjahr der Gemeinde ohne entsprechende Voranmeldung erfolgt die Auszahlung entsprechend den Haushaltsmitteln, d.h. die Auszahlung erfolgt u.U. auch bei grundsätzlicher Genehmigung erst im folgenden Haushaltsjahr.

4. Weitere Förderungen

Die Gemeinde fördert den Musikunterricht in den Musikvereinen, den Posaunenchören und an der Musikschule Calw durch Zuschüsse an die Teilnehmer bzw. Eltern.
Zur Unterstützung des kulturellen Angebots für die Bürgerschaft unterstützt die Gemeinde Althengstett kulturelle Angebote mit 200 €/Veranstaltung. Vorgesehen sind *ca. 6* Veranstaltungen pro Jahr.
Die Gemeinde Althengstett fördert das jährliche Straßenfest/Fleckenfest und berücksichtigt dabei insbesondere die Anzahl der beteiligten Vereine und Gruppen.

5. Sonstiges

Der Bürgermeister erhält die Vollmacht, Sonderentscheidungen im Einzelfall bis 1000 € zu treffen.
Die Gemeindeverwaltung kann kleinere Anpassungen und Verfahrensregelungen treffen.

Ausgefertigt:
Althengstett, 28.06.2016

Dr. Clemens Götz
Bürgermeister

GEMEINDE ALTHENGSTETT · LANDKREIS CALW ·

020.06, 300.01, 550.23